

Betr.: UVPG

hier: Vorprüfung des Einzelfalls

Projekt	BlmSchG-Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), Weinerpark 17, Ochtrup, Betriebsgelände der Kockmann GmbH
Antragsteller	Kockmann GmbH, Weiner Park 17, 48607 Ochtrup

Der Betrieb fällt unter die 4. BlmSchV Ziffern 1.6.2

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 11 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ist für die Änderung notwendig.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,		X	Bei dem geplanten Vorhaben soll eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von bis zu 4,5 MW errichtet werden. Die Anlage hat einen Rotordurchmesser von 138,25 m und eine Nabenhöhe von 130,64 m. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von 199,76 m.
1.2	Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,		X	Die WEA wird als Einzelanlage auf dem Betriebsgelände der Abfallanlage Kockmann GmbH errichtet. Das Betriebsgelände befindet sich Industrie- und Gewerbegebiet Weinerpark, B-Pl. Nr 79, der Stadt Ochtrup. Die nächste WEA befindet sich in einem Abstand von > 800 m im Außenbereich. Ein funktionaler Zusammenhang wird nicht angenommen. Vorbereitende Abrissarbeiten fallen nicht an. Die Betriebsdauer der geplanten WEA ist auf 20

				bis 25 Jahre ausgelegt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die WEA zurückgebaut und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,		X	<p>Für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, biologische Vielfalt (außer Vögel) und Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter lassen sich i.d.R. keine über die lokalen Eingriffe hinausgehenden signifikanten Beeinträchtigungen beschreiben.</p> <p>Der Flächenbedarf der WEA ist vergleichsweise gering und umfasst i. W. die Versiegelungen durch das Fundament. Bei den Bauflächen handelt es sich größtenteils um bereits versiegelte oder teilversiegelte Flächen. Freiflächen werden kaum in Anspruch genommen. Eine wasserwirtschaftliche Beeinträchtigung ist durch die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe nicht erkennbar.</p> <p>Die biologische Vielfalt wird durch den Bau von WEA kleinräumig beeinflusst. Veränderungen bzw. Verluste von Lebensräumen sind bei dem Bau von WEA nicht zu vermeiden. Dies ist jedoch nur in einem geringen Umfang anzunehmen, da das Vorhaben grundsätzlich einen stark veränderten und vorbelasteten Bereich umfasst.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,		X	Die Kockmann GmbH ist als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Es fallen keine nennenswerten Abfallmengen durch den Betrieb der WEA an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X	<p>Emissionen durch Stoffe und Gerüche sind nicht anzunehmen. Es können Belästigungen durch die Schallimmission und den Schattenwurf auftreten. Mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose und Untersuchungen zum Schattenwurf wird nachgewiesen, dass der Anlagenbetrieb zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Mit einer mit einer sog. bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird die optische Belästigung der Anwohner vermieden. Die optisch bedrängende Wirkung durch die Anlage selbst übersteigt durch die entsprechenden Abstände zur Wohnbebauung nicht die rechtlich zulässige Belastung. Das WH unterhalb dieses zulässigen Abstands wurde gesondert bewertet.</p>

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		X	Die Anlagentechnik zum Betrieb der WEA entspricht dem Stand der Technik. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Ein gesondertes Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist nicht abzuleiten. Abbruch der Rotorblätter bzw. Umfallen der Anlage, Eisfall und Eisabwurf, Brand und Blitzschlag werden durch organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen auf ein Minimum in ihrer Wirkung reduziert.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		X	s. 1.6
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,		X	s. 1.6
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. Verunreinigung von Wasser und Luft.		X	Die Tätigkeit des Personals besteht zum größten Teil in der Führung von Radladern und Maschinen im Umgebungsbereich der WEA. Die temporären Arbeitsplätze sind somit weitestgehend gekapselt.

2.	<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>			
		Ja	Nein	Begründung
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>		X	<p>Die Zulässigkeit des Vorhabens leitet sich aus den Regelungen des B-Plans ab. Der Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbe- und Industriegebiet Weiner“ ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die geplante WEA liegt im Teilbereich I. Die Art der baulichen Nutzung ist im Bereich der geplanten WEA als Industriegebiet festgesetzt. Die Errichtung einer WEA ist hier planungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit wurde in einem Vorbescheidsverfahren geklärt.</p> <p>Die Umgebung ist von einer stark anthropogenen Nutzung geprägt.</p>

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),		X	Der Eingriff durch die WEA wird im Hinblick auf den Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten. Belastungen des Untergrundes und des Grundwasser werden durch bauliche und betriebliche Maßnahmen ausgeschlossen. Der Standort und seine Eingriffsflächen (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung, etc.) liegen auf dem größtenteils versiegelten Gelände des Wertstoffhofes mit den zugehörigen Einrichtungen und Lagerflächen. Aufgrund bisher vorgenommenen Gutachten, der Lage in einem GI-Gebiet und der Erfahrung ist nicht davon auszugehen, dass durch die Anlagenerrichtung nennenswerte Einwirkungen auf die Schutzgüter in unmittelbarer Umgebung zu erwarten sind.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000 -Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes		X	In einer Entfernung von 1,6 km befindet sich ein bedeutendes Fledermaus-Winterquartier. Die Eingriffsflächen berühren keine mit dem Gebiet verbundenen Lebensräume. Eine Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst,		X	- NSG Auf der Ammert (BOR-078), ca. 2,3 km westl. - NSG Uphoffs Busch (ST-044), ca. 2,4 km nordöstl. Aufgrund der Entfernung der NSG erscheinen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG		X	- LSG-3708-0001 (LSG Bergfreibad und Umgebung), ca. 1,5 km nördl. - LSG-3808-0002 (LSG Ammerter Mark), ca. 2,1 km südwestl. Aufgrund der Entfernung erscheinen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,			Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,			Nicht betroffen, GI / GE-Gebiet
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG,			Nicht betroffen

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach §7 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,			Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,			Nicht zutreffend
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X	Abstand zum Stadtgebiet 1000 m, GI / GE-Gebiet

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X	GI / GE-Gebiet im Abstand von 1000 m zum Stadtgebiet
--------	---	--	---	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgendem Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
	Ja	Nein	Begründung

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,		X	<p>Die Prüfung anhand der Kriterien der Ziffer 1 (Merkmale der Vorhaben) hatte zum Ergebnis, dass aufgrund der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen begründet davon ausgegangen werden kann, dass durch die WEA-Anlage keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes konkret betroffen sind durch die besondere Lage in einem GI / GE Gebiet nur wenige Hofstellen bzw. im Außenbereich liegende Wohnhäuser. Der Abstand zur WEA-Anlage beträgt bei fast allen angrenzenden Wohnnutzungen mehr als die 3-fache Anlagenhöhe; die geschlossene Wohnbebauung der Stadt Ochtrup ist 1000 Meter entfernt. Die Schallprognose berücksichtigt für den Nachtzeitraum für die geplante WEA den Betriebsmodus 99,0 dB. Die Zusatzbelastung zur Nachtzeit liegt 10 dB(A) unter des nächtlichen IRW. Es wird eine automatische Schattenwurfabschaltung installiert, die optisch bedrängende Wirkung der Anlage ist rechnerisch nur für eine Betriebsleiterwohnung anzunehmen</p> <p>Das Umfeld des Bioenergieparks ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzungen; im näheren Umfeld befinden sich i. W. unzusammenhängende Waldflächen von nennenswerten Umfang. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Nutzungskriterien), Ziffer 2.2 (Qualitätskriterien) und Ziffer 2.3 (Schutzkriterien) wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet umfassend geprüft und beurteilt.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,			Nicht zutreffend
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		X	Angesichts der Lage in einem GI / GE-Gebiet sind die Umwelteinwirkungen mit anderen genehmigungspflichtigen Anlagen unter Einhaltung der IRW vergleichbar.

3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,		X	Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung im zumutbaren und zulässigen Rahmen
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,		X	s. 3.4
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben,		X	Lage in einem GI- / GE-Gebiet, Zulässigkeit im Rahmen der Bauleitplanung anzunehmen
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		X	Es ist anzunehmen, dass die vorgegebenen technischen Sicherungseinrichtungen und organisatorische Vorgaben die Auswirkungen des Anlagenbetriebs und der Anlagenerrichtung deutlich vermindern.

Ergebnis:

Die Durchführung einer UVP ist nicht_erforderlich.

Begründung:

Erhebliche Auswirkungen für die Umwelt einschließlich der, wie unter Ziffern 1 bis 3 beschrieben, anliegenden Bevölkerung und der zu schützenden Gebiete, sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den bereits vorhandenen Firmen – und Anlagenbestand in einem Industrie- und Gewerbegebiet ist die Belastung durch die geplante WEA als eher nachrangig einzustufen. Nach der vorgenommenen Prüfung ist insgesamt festzustellen, dass durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

gez. Reinhard Zurwieden